

Satzung der "Hönninger Karnevalsgesellschaft 1891" e.V.

§ 1 Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft

1. Der Verein (nachfolgend **Gesellschaft** genannt) führt den Namen "Hönninger Karnevalsgesellschaft 1891 e.V.". laut einstimmigem Beschluß der Vollversammlung der drei Gesellschaften
 - KG. "Mer waden af" Gründungsjahr 1891
 - KG. "Fidele Jecke" Gründungsjahr 1912
 - KG. "Blos üch jett" Gründungsjahr 1926

wurden diese im Jahre 1936 zusammengeschlossen.

Der neuen Gesellschaft wurde der Name "Hönninger Karnevalsgesellschaft 1891" gegeben. Die Jahreszahl 1891 wurde übernommen, weil sich ab diesem Zeitpunkt der Karneval in Hönningen erstmals offiziell etabliert hat.

2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck ist die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals; dieser wird verwirklicht durch die Durchführung von Karnevalssitzungen, Veranstaltungen mit karnevalistischem Brauchtum und Karnevalsumzügen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Sitz der Gesellschaft ist Bad Hönningen am Rhein.
5. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar - 31. Dezember.
6. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts oder Vereine und Vereinigungen. Diese haben in Mitgliederversammlungen jeweils nur eine Stimme.

Diese Stimme ist von der Geschäftsführung oder einem von ihr Bevollmächtigten abzugeben.

2. Die Gesellschaft besteht aus
 - aktiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, die sich bereit erklären, alle vom Vorstand übertragenen zumutbaren Tätigkeiten innerhalb des Gesellschaftslebens und des Satzungszwecks zu übernehmen. Sie sind im Besitz des aktiven und des passiven Wahlrechts.
 - Die aktiven Mitglieder verpflichten sich zu einer dauerhaften aktiven Unterstützung der Gesellschaft zur Erreichung der Gesellschaftsziele und Pflege und Förderung des Brauchtums

- und zur aktiven Mitarbeit bei der Planung, Umsetzung und aller Maßnahmen zur Durchführung von Karnevalssitzungen, Veranstaltungen mit karnevalistischem Brauchtum und Karnevalsumzügen
- fördernden Mitgliedern, das sind Mitglieder, die durch ihren Beitritt die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke und der damit verbundenen Aufgaben in finanzieller und ideeller Weise unterstützen. Sie sind im Besitze des aktiven Wahlrechts.

Aktive Mitglieder können durch Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand ihre aktive Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft umwandeln. Gleiches gilt im umgekehrten Falle für fördernde Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand kann aktive Mitglieder, bei Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtung (§2 Abs. 2) in fördernde Mitglieder umwandeln.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes nach schriftlicher Anmeldung.

Aufnahmeanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Eine Neuaufnahme kann jederzeit während eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Abstimmung über eine Neuaufnahme muss geheim erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied es beantragt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, für die Verweigerung einer Aufnahme Gründe anzugeben. Mit der Anmeldung und der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des Vereinsrechts nach §§ 21 bis 79 BGB an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zu unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Tod.
- Austritt.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Erklärungsfrist von sechs Wochen zulässig. Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber, insbesondere die Beitragspflicht, sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

- Ausschluss.

Dieser erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein solcher ist:

- für aktive Mitglieder die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen (z.B. wenn übertragene, zumutbare Tätigkeiten ohne glaubhaften Grund nicht ausgeführt werden);

für aktive und fördernde Mitglieder

- unehrenhaftes Verhalten (wie Disziplinlosigkeit bei Veranstaltungen und Versammlungen der Gesellschaft),
- ein schwerer Verstoß gegen das Interesse der Gesellschaft,
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von einem Jahr

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Gesellschaftsvermögen. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so verbleiben eingezahlte Beiträge (§ 6) der Gesellschaft. Ein Jahr nach ihrem Ausschluss können ausgeschlossene Mitglieder erneute Mitgliedschaft beantragen. Ausgetretene Mitglieder können jederzeit ihre Wiederaufnahme beantragen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

1. Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie hat spätestens bis 31.5. nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) als ordentliche Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes,
- Entlastung des Schatzmeisters, des übrigen geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes
- alle zwei Jahre Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes (jedoch jährlich, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet) nach Maßgabe der Satzung.
- Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, deren Amtsführung mit der Wahl beginnt und mit Ablauf der nächsten Jahreshauptversammlung endet. Ihre Wiederwahl ist zulässig
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (und eventuell anderer von den Mitgliedern zu erbringender Leistungen)
- Satzungsänderungen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn wenigstens 20 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den geschäftsführenden Vorstand die Einberufung verlangen.

Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung, spätestens vierzehn Tage vor ihrem Stattfinden einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich und durch eine öffentliche Bekanntgabe in offiziellen Medien der Verbandsgemeinde und durch öffentlichen Aushang und durch elektronische Medien (z.B. E-Mail oder Internetseite der Gesellschaft).

2. Stimmrecht

Stimmrecht haben Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen lediglich ein Mitspracherecht.

Die ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen dagegen können nur mit zweidrittel (2/3) Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge, die während einer Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn zweidrittel (2/3) der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.

3. Protokolle

Über die Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen und ihre Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Dessen Richtigkeit ist vom / von der 1. Vorsitzenden oder vom/ von der 2. Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen. Die Protokolle sind vom/ von der Geschäftsführer/-in für die Gesellschaft aufzubewahren.

4. Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand der Gesellschaft besteht aus dem

- geschäftsführenden Vorstand. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes werden Verantwortungsbereiche zugewiesen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
 - Der 1. und /oder 2. Vorsitzende haben folgende Zuständigkeitsbereiche
 - Verantwortungsbereich: Repräsentation der KG, Veranstaltungsorganisation, Planung, Aufbau
 - Verantwortungsbereich: Innere Organisation der Gesellschaftseinheiten (Garden, Prinz, Kinderprinz, u.a.) und Kinderkarneval

Nach Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wird die Zuständigkeitsaufteilung zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung festgelegt und gesellschaftsintern veröffentlicht.

- Geschäftsführer /-in
 - Verantwortungsbereich: Geschäftsbeziehungen der KG, Werbung, Presse, Aufendarstellung KG, externe Kommunikation, Mitgliederverwaltung
- Schatzmeister/-in (Kassierer/-in)
 - Verantwortungsbereich: wirtschaftliche Betriebe, Gastronomie
- Vorstand

Der Vorstand besteht aus den Ausschussvorsitzenden der Ausschüsse der KG.

- Ausschüsse der Gesellschaft

Zur Optimierung der Gesellschaftsstruktur werden Ausschüssen Verantwortung und Aufgaben zugewiesen. Alle Ausschussvorsitzenden berichten dem / der 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstand. Die verantwortlichen Leiter / -innen können Vertreter/ -innen benennen.

Folgender Ausschüsse werden gebildet:

- Veranstaltungsorganisation / Planung und Aufbau
Vorsitz: verantwortliche(r) Leiter/-in Planungsstab
- Kinderkarneval
Vorsitz : verantwortliche(r) Leiter/-in Kinderkarneval
- Programm, Veranstaltungen und Moderation

Vorsitz Präsident/-in KG

- wirtschaftliche Betriebe, Gastronomie

Vorsitz: stv. Schatzmeister /in (Kassier/in)

- Geschäftsbeziehungen der KG, Werbung, Presse, Außendarstellung KG, externe Kommunikation, Mitgliederverwaltung

Vorsitz: stv. Geschäftsführer/-in (zgl. Schriftführer/in)

- Innere Organisation der Gesellschaftseinheiten (Garden, Prinz, Kinderprinz, u.a)
Vorsitz: Stadtkommandant

- Besetzung der Ausschüsse

Neben den verantwortlichen Leitern und deren Stellvertreter sind folgende wesentliche Funktionsträger der Gesellschaft als Mitglieder in den Ausschüssen

a.) Veranstaltungsorganisation / Planung und Aufbau

- Vertreter für technische Abwicklung der Veranstaltungen
- Zeugwart
- Hallenwart

b.) Kinderkarneval

- 3. Schatzmeister /in (Kassier/in) Kinderkarneval

c.) Programm Veranstaltungen und Moderation

- Vertreter Programmausschuss

d.) wirtschaftliche Betriebe, Gastronomie

- Vertreter für Gastronomie

e.) Werbung, Presse, Außendarstellung KG, externe Kommunikation

- Vertreter für Presse und Verschiedenes

f.) Innere Organisation der Gesellschaftseinheiten (Garden, Prinz, Kinderprinz, u.a)

- stv. Stadtkommandant

Die Ausschüsse werden durch weitere Mitglieder der Gesellschaft besetzt. Die Anzahl und Person der Ausschussmitglieder muss die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sicherstellen und wird durch den verantwortlichen Leiter des Ausschusses festgelegt. **Nur die verantwortlichen Leiter der Ausschüsse gehören dem Vorstand an.** Ein Vertreter kann benannt werden. Die Vertreter haben im Vertretungsfall die volle Entscheidungsbefugnis. Alle anderen Mitglieder der Ausschüssen gehören nicht dem Vorstand an.

5. Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Ausschussvorsitzenden, die den Vorstand bilden, werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss, die des Vorstandes kann geheim erfolgen. Wird jedoch zur Besetzung eines solchen Vorstandspostens nur ein Mitglied vorgeschlagen, so kann dieses per Akklamation

gewählt werden. Das gilt nicht, wenn von mindestens einem der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird, dass die Wahl geheim erfolgen soll.

- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Sinne von Nr. 4 werden auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist dieses durch Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist dieses in der nächsten 2-jährlich zu erfolgenden Jahreshauptversammlung (§ 5 Abs.) zu ergänzen. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zu diesem Zeitpunkt einen kommissarischen Vertreter bestellen.

6. Verantwortungen und Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem / der 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dem / der 2. Vorsitzenden, vertreten. Der geschäftsführende Vorstand trägt aufgrund der vereinsrechtlichen Festlegungen die Verantwortung für die Gesellschaft.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft. Hieraus resultiert die Zuständigkeit und Entscheidungsvollmacht des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne der Gesellschaft hinsichtlich strategischer Ausrichtung und Gesellschaftsführung im ideellen, Zweck- und wirtschaftlichen Gesellschaftsbetriebes (gem. geltendem Steuerrecht) zur Erreichung der Gesellschaftsziele.

Er ist insbesondere zuständig für:

- Die Bewilligung von Ausgaben; soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften der Gesellschaft gehören;
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- die Aufnahme neuer Mitglieder;
- die Festsetzung der Eintrittsgelder für Veranstaltungen;
- die Ernennung des / der Sitzungspräsidenten/in und weiterer Ausschussmitglieder, diese werden vom geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen zugelassen werden und eingeschränktes Stimmrecht bei Vorstandsentscheidungen erhalten.
- die Bildung und Auflösung von Ausschüssen, sofern die Gesellschaftsinteressen dies erfordern. Die konstituierende Sitzung neugebildeter Ausschüsse ist durch den / die 1. Vorsitzenden oder den / die 2. Vorsitzenden einzuberufen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.
- Zu Ausschusssitzungen ist der / die 1. Vorsitzende einzuladen. Er / Sie kann entweder selbst teilnehmen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner / ihrer Vertretung beauftragen. Das beauftragte Vorstandsmitglied nimmt an der Ausschusssitzung stimmberechtigt teil. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der / die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand bzw. Vorstand ist zu Sitzungen einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte der Gesellschaft dies erfordern oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Beschlüsse des Gesamtvorstandes (geschäftsführender Vorstand und Vorstand) werden mit Stimmenmehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Wird bei Abstimmung nur Stimmengleichheit erzielt, so entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Alle Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom / von der Geschäftsführer / in oder Schriftführer/-in oder von einem von ihnen beauftragten Vorstandsmitglied zu protokollieren und die Protokolle für die Gesellschaft aufzubewahren.

Der / die 1. Vorsitzende ist außerdem berechtigt, in besonderen Fällen Mitglieder oder sachverständige gesellschaftsfremde Personen zu Sitzungen des Vorstandes oder der Ausschüsse in beratender Funktion

einzuladen. Die verantwortlichen Leiter / innen der Ausschüsse können dies auch im Rahmen der Ausschussarbeit veranlassen.

7. Verantwortung und Aufgaben des Schatzmeisters

Der /die Schatzmeister/ -in (Kassier/in) trägt die Verantwortung für die finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Im Verhinderungsfall wird der / die Schatzmeister/ -in durch den / die 2. Schatzmeister/ in vertreten. Beide haben diese Aufgaben ordentlich und übersichtlich zu führen. Kassenbestände sind so aufzubewahren, dass der Gesellschaft kein Schaden entsteht.

Fehlbeträge, die bei einer Kassenrevision festgestellt werden, hat er zu ersetzen. Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den / die 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über Beträge bis zu Euro 100,- kann er /sie selbständig im Sinne der Gesellschaft verfügen. Der /die Schatzmeister/in hat dem geschäftsführenden Vorstand über die finanzielle Lage der Gesellschaft jederzeit zu berichten. Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird vor jeder Jahreshauptversammlung durch die (mindestens zwei) gewählten Kassenprüfer geprüft.

Bei der Nutzung elektronischer Zahlungssysteme wird dem / der Schatzmeister/-in oder dessen / deren Stellvertreter/-in durch den geschäftsführenden Vorstand die Befugnis zur Durchführung der bargeldlosen Zahlungen erteilt. Der Nachweis der Rechtmäßigkeit und Richtigkeit elektronischen Buchungen erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

8. Grundsätzliche Verantwortung des Gesamtvorstandes

Alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, Vorstand und Ausschussmitglieder haben die Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, mit bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist so festzulegen, dass die Kosten für den ideellen Betrieb und den Zweckbetrieb gedeckt werden, damit der Satzungszweck, d.h. die Pflege und Förderung des traditionellen Brauchtums, insbesondere des Karnevals erfüllt werden kann.

Er ist eine Bringschuld. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Datum der Eintrittserklärung.

In besonderen, einzelnen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheitsbeschluss von einer - auch nur zeitweisen- Beitragserhebung absehen.

§ 7 Rücklagen

Für Instandsetzungen, Neuanschaffungen und zukünftige Veranstaltungen soll die Gesellschaft eine angemessene Rücklage bilden. Diese sollten mindestens in Höhe der Fixkosten für den Ideellen Betrieb und den Zweckbetrieb (einschl. Umzüge) einer Session gebildet werden.

§ 8 Ehren-Senatoren und Ehrenmitglieder

Einem aktiven Mitglied, das sich ununterbrochen 25 Jahre im Sinne der Gesellschaft dem rheinischen, insbesondere dem Hönninger Karneval verdient gemacht hat oder einem Mitglied, das sich sonst um die Gesellschaft besonders verdient gemacht hat, kann durch den Vorstand der Titel "Ehrensenaor" oder "Ehrenmitglied" verliehen werden. Die Entscheidung im Gesamtvorstand hat mit Mehrheit zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der 1. Vorsitzenden /in.

Alle Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, befreit.

In besonderen Fällen können verdiente Mitglieder ihre ehemalige Funktion als Ehrentitel erhalten. Aus der Ehrenmitgliedschaft erwachsen keine besonderen Rechte.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Mit Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresabrechnung vom / von der Schatzmeister/-in den gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Gewinne dürfen nur entsprechend den satzungsmäßigen

Bestimmungen verwendet werden. Ausschüttung von Überschüssen oder sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln an Mitglieder ist nicht zulässig. Die Gesellschaft darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so verbleiben eingezahlte Beiträge der Gesellschaft

- Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Für Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich die Gesellschaft ihren Sitz hat.
- Im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sind Satzungsänderungen dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 10 Auflösung der Gesellschaft

1. Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet eine besondere Mitgliederversammlung. Sie ist mit einer Frist von 2 Monaten vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand die Einberufung verlangen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur erfolgen, wenn auf der dazu einberufenen Mitgliederversammlung

- 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft anwesend sind und
 - der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.
2. Sind auf der zum Zweck der Gesellschaftsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse gilt die einfache Mehrheit.

3. Ein solcher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft kann erst erfolgen, wenn sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen sind. Etwa vorhandenes Vermögen wird bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Stadt Bad Hönningen für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.03.08 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19. September 1994 außer Kraft.

Bad Hönningen, 07.03.2008



Konrad Hecken

1. Vorsitzender



Wolfgang Kruft

Geschäftsführer

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuwied am.

unter Nummer

Eintragungen beim Amtsgericht Montabaur im Vereinsregister 10305

1.

Nummer der Eintragung: 3

4.

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Die Mitgliederversammlung vom 17.10.2007 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

13.03.2008

Marciniak-Mielke

b) Bemerkungen:

Satzung BI 244 ff